

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

**Veröffentlichung kommunaler Haushaltsentwürfe**

Die **Kleine Anfrage 3483** vom 16. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

In den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage, ob eine Veröffentlichung eines Haushaltsentwurfs vor Beschluss im jeweiligen Rat zulässig ist. Insbesondere für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von sogenannten Beteiligungshaushalten wird dies unterschiedlich gehandhabt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist eine Veröffentlichung des Entwurfs eines Haushalts vor dem Beschluss im jeweiligen Rat rechtlich zulässig? Wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?
2. Ist diese Rechtsauffassung entsprechend auf alle kommunalen Satzungen übertragbar?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Veröffentlichung von kommunalen Haushaltssatzungsentwürfen vor dem Beschluss des jeweiligen Gemeinderates bzw. Kreistages ist grundsätzlich möglich. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob Verwechslungsgefahr mit rechtswirksamen Satzungen oder andere rechtliche Aspekte der Veröffentlichung des Entwurfs oder von Teilen des Entwurfs entgegenstehen.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Allerdings dürfte im Vergleich zur Haushaltssatzung, die überwiegend verwaltungsinterne Bindungswirkung entfaltet, bei anderen Satzungen dem Ausschluss von Verwechslungsgefahren aus Gründen der Rechtssicherheit ein besonders großes Gewicht beizumessen zu sein und der Veröffentlichung von Entwürfen in der Regel entgegenstehen.

Geibert  
Minister